

## 1. ANWENDUNGSBEREICH

(1) Diese Allgemeinen Verkaufs-, Service-, Montage- und Reparaturbedingungen (im Folgenden: AGB) gelten für alle Verträge mit den Kunden der Firma GEPE-Technik GmbH – im Folgenden: GEPE-Technik - außer für den Fall, dass es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB handelt.

(2) Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch, wenn GEPE-Technik nicht ausdrücklich widerspricht oder GEPE-Technik trotz entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos Leistungen erbringt oder annimmt.

(3) Individualvertraglich vereinbarten abweichenden Bedingungen gelten diese AGB gegenüber nachrangig und ergänzend. Diese Bedingungen gelten auch für Zusatz- und Nachtragsaufträge sowie für alle zukünftigen Geschäfte mit GEPE-Technik, soweit es sich um Rechtsgeschäfte gleicher oder verwandter Art handelt.

(4) Die GEPE-Technik obliegenden Montagen, Demontagen, Umbauten, Erweiterungen, Servicearbeiten, Reparaturen oder Abnahmen von bzw. an Förderanlagen oder Automationskomponenten werden nachstehend zusammenfassend als Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten bezeichnet.

## 2. FORMVORSCHRIFTEN / VERTRAGSSCHLUSS

(1) Aufträge und Bestellungen des Kunden sowie die Auftragsbestätigung von GEPE-Technik sind schriftlich abzufassen. Dies gilt auch für die Änderungen von bestehenden Verträgen. Mündliche Abreden sind unwirksam.

(2) Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung durch Telefax oder E-Mail, ohne dass es einer eigenhändigen

Namensunterzeichnung oder einer elektronischen Signatur bedarf.

(3) Alle Angebote von GEPE-Technik sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine Annahmefrist enthalten. Weicht die Bestellung des Kunden von einem vorherigen Angebot von GEPE-Technik ab, hat der Kunde die Abweichungen besonders kenntlich zu machen.

(4) Maßgeblich für den Umfang des gesamten Vertragsinhaltes ist die schriftliche Auftragsbestätigung von GEPE-Technik sowie diese Bedingungen. Dies gilt auch dann, wenn diese Auftragsbestätigung nicht alle Punkte enthält, zu denen der Kunde eine Vereinbarung treffen wollte, oder sie auf andere Weise von den Erklärungen des Kunden, bspw. durch abweichende AGB des Kunden, abweicht. Etwas Anderes gilt nur, wenn der Kunde Einwendungen gegen die Auftragsbestätigung vorgebracht hat.

(5) GEPE-Technik kann die schriftliche Auftragsbestätigung bei reinen Ersatzteilbestellungen bis zum Ablauf von 2 Wochen und im Übrigen bis zum Ablauf von 4 Wochen, nachdem die Bestellung des Kunden bei GEPE-Technik eingegangen ist, abgeben. Eine spätere Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot.

(6) Garantien bedürfen stets einer gesonderten und von den Vertragspartnern eigenhändig unterschriebenen Garantieerklärung, die auf Seiten von GEPE-Technik durch den Geschäftsführer oder einen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bevollmächtigten Prokuristen zu unterzeichnen ist. Die Mitarbeiter, Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsvermittler von GEPE-Technik sind nicht berechtigt, Garantien oder Zusicherungen zu erklären oder Angaben zu besonderer Verwendbarkeit oder zur Wirtschaftlichkeit der Ware zu machen. Insbesondere schlagwortartige

Bezeichnungen, die Bezugnahme auf allgemein anerkannte Normen, die Verwendung von Waren- oder Gütezeichen oder die Vorlage von Mustern oder Proben begründen für sich allein nicht die Übernahme einer Garantie oder Zusicherung.

### 3. PFLICHTEN DES KUNDEN

(1) In folgenden Fällen ist der Kunde vor Vertragsschluss zu einem ausdrücklichen Hinweis an GEPE-Technik verpflichtet: - wenn die bestellte Ware nicht ausschließlich für die gewöhnliche Verwendung geeignet sein soll, oder die Ware einer erhöhten Beanspruchung erfordernden Bedingungen eingesetzt wird; - wenn der Kunde eine Montageanleitung benötigt; - wenn die für die Durchführung der Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten von GEPE-Technik zu gewährleistenden sicherheitsrechtlichen, materiellen oder personellen Voraussetzungen auf Seiten des Kunden nicht zweifelsfrei gesichert sind oder - wenn die Ware unter unüblichen oder ein besonderes Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltrisiko darstellenden Bedingungen eingesetzt wird; - wenn besondere Risiken bestehen oder die Möglichkeit besteht, dass atypische Schäden eintreten oder Schäden in ungewöhnlicher Höhe entstehen können.

(2) Der Kunde hat jede einzelne Lieferung zum Zeitpunkt der Lieferung unverzüglich und in jeder Hinsicht auf erkennbare sowie auf typische Abweichungen qualitativer, quantitativer und sonstiger Art zu untersuchen und die Abweichungen unverzüglich schriftlich unter genauer Bezeichnung der Art und des Umfangs unmittelbar an GEPE-Technik mitzuteilen; andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt. Gleiches gilt für Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten. Die Mitarbeiter sowie die Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsvermittler von GEPE-Technik sind nicht berechtigt, Mängelrügen entgegenzunehmen oder Erklärungen zur Gewährleistung abzugeben.

(3) Der Kunde hat das Personal von GEPE-Technik bei der Durchführung von

Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten auf seine Kosten zu unterstützen, über bestehende Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, die zum Schutz von Personen und Sachen gebotenen Maßnahmen zu treffen und umfassende technische und sachliche Hilfeleistung zu erbringen.

(4) Ohne Verzicht von GEPE-Technik auf weitergehende Ansprüche stellt der Kunde GEPE-Technik uneingeschränkt von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund von Produkthaftpflicht- oder ähnlicher Bestimmungen gegen GEPE-Technik erhoben werden, soweit die Haftung auf Umstände gestützt wird, die - wie z.B. die Darbietung des Produktes durch den Kunden oder sonstige Dritte ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von GEPE-Technik gesetzt wurden. Die Freistellung schließt insbesondere auch den Ersatz der GEPE-Technik entstehenden Aufwendungen ein und wird von dem Kunden unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände, insbesondere unter Verzicht auf die Einhaltung von Überwachungs- und Rückrufpflichten sowie unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung zugesagt.

(5) Ungeachtet weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche von GEPE-Technik ist der Kunde gegenüber GEPE-Technik zu folgenden Schadensersatzleistungen verpflichtet: - Im Falle des nicht rechtzeitigen Zahlungseingangs erstattet der Kunde die gesetzlichen Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverfolgung sowie Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszins der Europäischen Zentralbank. - Vorbehaltlich des Nachweises des Kunden, dass ein Schaden nicht oder nur in deutlich geringerer Höhe entstanden ist, ist GEPE-Technik bei Abnahmeverzug oder vereinbartem, aber ausbleibendem Abruf der Lieferung durch den Kunden nach angemessener Nachfristsetzung oder im Falle der Kündigung durch den Kunden nach § 648a BGB berechtigt, ohne Nachweis Schadensersatz pauschal in Höhe von 15 % des jeweiligen Leistungswertes zu

verlangen. - Fallen bei der Durchführung von Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten aufgrund von Umständen aus der Risikosphäre des Kunden Wartezeiten, Überschreitung der Montage- bzw. Reparaturzeiten oder zusätzliche Reisezeiten an, hat der Kunde die bei GEPE-Technik hierdurch verursachten Schäden und Aufwendungen an GEPE-Technik zu zahlen. Für die Bewertung der Zeiten gelten die bei GEPE-Technik jeweils gültigen und gemäß Ziff. 4.2 einsehbaren Verrechnungssätze.

## 4. PREISE UND ZAHLUNG

(1) Als vereinbarter Preis für gelieferte Ware gilt der in der schriftlichen Auftragsbestätigung ausgewiesene Preis. Fehlt diese Angabe in der Auftragsbestätigung gilt der bei GEPE-Technik zur Zeit der Lieferung übliche Preis, hilfsweise ein AGB // 1 ortsüblicher und angemessener Preis.

(2) Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten werden auf Basis der Arbeitszeitnachweise der Mitarbeiter von GEPE-Technik zu den jeweils gültigen Verrechnungssätzen berechnet, nach im betroffenen Jahr gültiger Montagepreisliste.

(3) GEPE-Technik kann den vereinbarten Preis im Hinblick auf zwischenzeitliche Erhöhungen von Material-, Personal- oder Energiekosten angemessen erhöhen, wenn die Leistung von GEPE-Technik später als vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgen soll.

(4) Skontozusagen bedürfen in jedem Einzelfall der Vereinbarung in der schriftlichen Auftragsbestätigung und gelten nur unter der Bedingung fristgerechter und vollständiger Zahlung sämtlicher Forderungen von GEPE-Technik gegen den Kunden.

(5) Die Zahlungen sind in EURO ohne Abzug und spesen- und kostenfrei an die von GEPE-Technik benannte Bankverbindung zu überweisen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die vorbehaltlose Gutschrift auf dem Bankkonto maßgeblich. Die Mitarbeiter sowie die Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsvermittler von GEPE-Technik sind

nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.

(6) GEPE-Technik kann eingehende Zahlungen nach freiem Ermessen auf die zur Zeit der Zahlung gegen den Kunden kraft eigenen oder abgetretenen Rechts bestehenden Ansprüche verrechnen.

(7) Gegen Ansprüche von GEPE-Technik kann der Kunde nur aufrechnen, wenn der Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder fällig und unbestritten ist oder von GEPE-Technik schriftlich anerkannt wurde.

(8) Ein Zurückbehaltungsrecht der Zahlung oder andere Einreden stehen dem Kunden nur zu, wenn GEPE-Technik aus demselben Vertragsverhältnis entspringende und fällige Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt.

(9) Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte ist GEPE-Technik zur Einrede der Unsicherheit nach § 321 BGB insbesondere berechtigt, wenn der Kunde seine GEPE-Technik oder Dritten gegenüber bestehenden Pflichten nur unzureichend erfüllt oder schleppend zahlt oder das von einem Kreditversicherer gesetzte Limit überschritten ist oder mit der anstehenden Lieferung überschritten wird. Anstelle der Einrede kann GEPE-Technik künftige, auch bereits bestätigte Lieferungen von der Leistung von Vorauskasse abhängig machen. GEPE-Technik ist nicht zur Fortsetzung der Leistungen verpflichtet, solange von dem Kunden zur Abwendung der Einrede erbrachte Leistungen keine angemessene Sicherheit bieten oder anfechtbar sein könnten.

## 5. FÄLLIGKEITEN UND FRISTEN

(1) GEPE-Technik kann im Einzelfall berechtigt sein, bereits vor dem vereinbarten Lieferzeitpunkt zu liefern, wenn dies für den Kunden zumutbar ist, insbesondere die vorherige Lieferung keine Mehrkosten zur Folge hat.

(2) GEPE-Technik ist berechtigt, nach dem vorgesehenen Termin zu leisten, wenn der

Kunde bis zum vereinbarten Liefertermin - zu beschaffende Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben nicht rechtzeitig beibringt; - die Pflichten nach 3.1 dieser AGB nicht erfüllt oder die Maßnahmen zum Schutz von Personen und Sachen nach 3.3. nicht getroffen sind; - vereinbarte Anzahlungen nicht leistet; - oder sonstige ihm obliegenden Verpflichtungen, die für eine rechtzeitige Lieferung erforderlich sind, nicht rechtzeitig erfüllt.

(3) GEPE-Technik ist berechtigt, nach dem vorgesehenen Termin zu leisten, wenn der Kunde von der Terminüberschreitung informiert und ihm ein Zeitraum für die Nacherfüllung mitgeteilt wird.

(4) Der Kaufpreis für gelieferte Ware ist zu dem in der <https://www.GEPE-Technik.de/agb> ALLGEMEINE VERKAUFS-, SERVICE-, MONTAGE- UND REPARATURBEDINGUNGEN AGB schriftlichen Auftragsvereinbarung bezeichneten Datum fällig. Der Preis für Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten ist grundsätzlich mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

(5) Ausstehende Forderungen und eingeräumte Zahlungsziele werden sofort zur Zahlung fällig, - wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird; - wenn der Kunde nichtzutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit gemacht hat; - wenn der Kunde wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber GEPE-Technik oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt, ohne eine Rechtfertigung darlegen zu können.

(6) Zur Herbeiführung des Verzuges bedarf es ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Erfordernisse stets, auch im Falle kalendermäßig bestimmter Leistungszeit einer gesonderten, nach Fälligkeit unmittelbar an GEPE-Technik gerichteten schriftlichen Aufforderung, die Leistungshandlung binnen angemessener Frist vorzunehmen.

(7) Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung von GEPE-Technik.

## 6. LEISTUNGSUMFANG

(1) GEPE-Technik liefert Ware unter Berücksichtigung handelsüblicher Toleranzen hinsichtlich Art, Menge, Qualität und Verpackung. Kann die zu liefernde Ware nicht in dem bei Vertragsschluss angebotenen Zustand geliefert werden, weil technische Verbesserungen vorgenommen wurden, ist GEPE-Technik zur Lieferung der verbesserten Version berechtigt, soweit dies für den Kunden nicht unzumutbar ist.

(2) Bedürfen die von GEPE-Technik zu erbringenden Leistungen näherer Bestimmung, nimmt GEPE-Technik die Spezifikation unter Berücksichtigung der eigenen und der für GEPE-Technik erkennbaren und berechtigten Belange des Kunden vor.

(3) Von GEPE-Technik gemachte Leistungsangaben setzen gute Einsatzbedingungen insbesondere in personeller Hinsicht und sachgemäße Wartung voraus. Gewährleistungszeiten gelten unter der Voraussetzung eines Einschicht-Betriebes (8 Stunden).

(4) GEPE-Technik ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, wenn dies für den Kunden nicht unzumutbar ist.

(5) GEPE-Technik ist, soweit im Vertrag nicht anders vereinbart, insbesondere zu folgenden Leistungen nicht verpflichtet: - Erbringung von Planungsleistungen, - Lieferung von nicht ausdrücklich aufgeführtem Zubehör, - Anbringung von zusätzlichen Schutzvorrichtungen, - Vermittlung von Montageanleitungen, - Montage von nicht von GEPE-Technik gelieferter Ware, - Herstellung der Kompatibilität zu Leistungen oder Produkten anderer Hersteller, - Rücknahme von Verpackungsmaterial (Transport-, Verkaufs- sowie sonstige Verpackungen), auch

wenn das Verpackungsmaterial gesondert in Rechnung gestellt wurde. (6) An dem Vertragsschluss nicht beteiligte Dritte, insbesondere Abnehmer des Kunden, sind nicht berechtigt, Leistung an sich zu fordern. Die Empfangszuständigkeit des Kunden bleibt auch bestehen, wenn er Ansprüche an Dritte abtritt.

## 7. GEFÄHRÜBERGANG

(1) Die Gefahr an von GEPE-Technik gelieferter Ware geht unabhängig davon, ob eine Beförderung durch GEPE-Technik, durch den Kunden oder durch Dritte erfolgt, auch bei nicht eindeutiger Kennzeichnung der Ware auf den Kunden über, sobald mit der Verladung begonnen wird oder der Kunde der Pflicht zur Abnahme der Ware nicht nachkommt. Die Verladung der Ware zählt zu den Pflichten des Kunden. Klauseln wie „Lieferung frei...“ oder Klauseln ähnlicher Art haben lediglich eine abweichende Regelung der Transportkosten zur Folge, ändern aber nicht die vorstehende Gefahrtragungsregel.

(2) Werden Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten aufgrund von Umständen aus der Risikosphäre des Kunden unter- oder abgebrochen oder gerät der Kunde mit der Abnahme in Verzug, geht die Gefahr für die bereits erbrachten Leistungen auf den Kunden über. Gleiches gilt, soweit Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten infolge eines Umstandes untergehen oder verschlechtern oder unausführbar werden, der der Risikosphäre des Kunden zuzurechnen ist.

## 8. ABNAHME

(1) Der Kunde ist ohne Einschränkung der gesetzlichen Regelungen zur Abnahme der Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten von GEPE-Technik verpflichtet, sobald die Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten abgeschlossen sind und dem Kunden deren Beendigung angezeigt worden ist.

(2) Der Kunde ist ebenfalls zur Abnahme der Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten von GEPE-Technik verpflichtet, wenn diese aus Gründen unter- oder abgebrochen werden,

die aus der Risikosphäre des Kunden stammen.

(3) Die Abnahme der Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten gilt spätestens als erfolgt: - eine Woche, nachdem der Kunde die von GEPE-Technik erbrachten Leistungen in Benutzung genommen hat, oder - zwei Wochen nach Mitteilung der Fertigstellung durch GEPE-Technik Dies gilt nicht, wenn der Kunde vorher die Abnahme unter Berufung auf wesentliche Mängel verweigert.

## 9. GEWÄHRLEISTUNG

(1) Soweit nicht gesetzlich etwas Anderes zwingend geregelt ist, ist die Ware von GEPE-Technik und/oder die Montageleistung bzw. Reparaturarbeit sachmangelhaft, wenn sie erheblich von der in der schriftlichen Auftragsbestätigung vereinbarten Art, Menge oder spezifizierten Beschaffenheit abweicht. Ist keine Beschaffenheit vereinbart, liegt ein Sachmangel vor, wenn die Leistung von der üblichen Beschaffenheit erheblich abweicht oder ersichtlich nicht für die gewöhnliche Verwendung geeignet ist.

(2) Ein Sachmangel liegt nicht vor bei Modell-, Konstruktions- oder Materialänderungen, die neueren technischen Erkenntnissen entsprechen.

(3) GEPE-Technik ist insbesondere nicht dafür verantwortlich, dass die Ware und/oder die Montageleistung bzw. Reparaturarbeit von GEPE-Technik für eine andere als die gewöhnliche Verwendung geeignet ist oder weitergehende Erwartungen des Kunden erfüllt. Etwas Anderes gilt nur, soweit in der schriftlichen Auftragsbestätigung ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen ist.

(4) Für Verschlechterungen an der Ware, die nach dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs entstehen, ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

(5) GEPE-Technik wird von der Pflicht zur Gewährleistung frei, soweit der Kunde ohne Einverständnis von GEPE-Technik selbst oder durch Dritte Versuche zur Beseitigung von

Sachmängeln unternimmt und diese nicht sachgemäß ausgeführt werden. Gleichermaßen besteht keine Gewährleistung für Verschleißteile, wenn der Defekt an dem jeweiligen Teil typischerweise vor Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfristen eintritt. In diesem Fall liegt bereits kein Mangel vor.

(6) Die Lieferung gebrauchter Ware erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

## 10. NACHERFÜLLUNG

(1) Der Kunde kann bei berechtigten Beanstandungen innerhalb angemessener Frist nach Mitteilung eines Mangels von GEPE-Technik Nacherfüllung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verlangen.

(2) GEPE-Technik trägt die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, soweit diese sich nicht infolge eines Ortswechsels erhöhen oder GEPE-Technik nach den Regelungen dieser AGB nicht für Schäden einzustehen hat.

(3) GEPE-Technik erstattet im Falle der Nacherfüllung die als Folge der Terminüberschreitung nachweislich notwendigen Mehraufwendungen des Kunden, soweit GEPE-Technik für Schäden nach den Regelungen dieser AGB oder zwingender gesetzlicher Regelungen einzustehen hat.

(4) GEPE-Technik ist auch zu mehreren Nacherfüllungsversuchen berechtigt, es sei denn, dass die Nacherfüllung für den Kunden unzumutbar.

(5) Misslingt die Nacherfüllung endgültig, ist diese nicht möglich oder wird nicht innerhalb angemessener Zeit vorgenommen, ist der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, den Preis zu mindern oder nach Fristsetzung und Ablehnungsandrohung binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Fristablauf von dem Vertrag zurückzutreten.

## 11. RÜCKTRITT

(1) Der Kunde ist ohne Einschränkung des gesetzlichen Kündigungsrechtes nach § 648a BGB unter Beachtung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zum Rücktritt berechtigt, wenn - die GEPE-Technik obliegenden Leistungen unmöglich geworden sind; - GEPE-Technik mit der Erfüllung vertraglicher Hauptpflichten in Verzug geraten ist und trotz Fristsetzung die Leistungen nicht erbringt oder - GEPE-Technik durch diesen Vertrag begründete Pflichten auf andere Weise derart wesentlich verletzt hat, dass ein Festhalten am Vertrag für den Kunden unzumutbar ist.

(2) GEPE-Technik ist ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte berechtigt, ersatzlos von dem Vertrag zurückzutreten, wenn - der Kunde der Geltung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen widerspricht; - die besonderen Bestimmungen des Verbrauchsgüterkaufs (§§ 474 ff. BGB) zur Anwendung kommen; - die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird; - der Kunde ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber GEPE-Technik oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt; - der Kunde nichtzutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit macht; - GEPE-Technik unverschuldet selbst nicht richtig oder rechtzeitig beliefert wird; - GEPE-Technik die Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen aus sonstigen Gründen nicht mehr mit Mitteln möglich ist, die unter Berücksichtigung der eigenen und der bei Vertragsschluss erkennbaren berechtigten Belange des Kunden sowie insbesondere der vereinbarten Gegenleistung zumutbar sind.

## 12. SCHADENSERSATZ

(1) GEPE-Technik ist sowohl im Rahmen des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages als auch außervertraglich ohne Verzicht auf die gesetzlichen Voraussetzungen nur unter den Voraussetzungen der nachfolgenden Bestimmungen zum Schadensersatz verpflichtet. Diese gelten ebenso im Fall der

Gewährleistung und bei Verzug. Die folgenden Bestimmungen gelten nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie wegen vorsätzlichen Verhaltens und grob fahrlässiger Pflichtverletzung.

(2) Schadensersatz wegen Lieferung mangelhafter Ware und/oder mangelhafter Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten ist ausgeschlossen, wenn der Mangel nicht erheblich ist und der entstandene Schaden außer Verhältnis zu der Pflichtverletzung steht.

(3) Der Kunde ist in erster Linie verpflichtet, Nacherfüllung zu verlangen und kann Schadensersatz nur wegen verbleibender Nachteile verlangen. Schadensersatz statt der Leistung kann der Kunde ungeachtet der Einhaltung der gesetzlichen und der in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen vorgesehenen Bestimmungen nur verlangen, nachdem er innerhalb angemessener Frist nach Fälligkeit GEPE-Technik die Ablehnung der Leistung angedroht und bei ausbleibender Leistung diese gegenüber GEPE-Technik innerhalb angemessener Frist nach Ablehnungsandrohung endgültig abgelehnt hat. <https://www.GEPE-Technik.de/agb> ALLGEMEINE VERKAUFS-, SERVICE-, MONTAGE- UND REPARATURBEDINGUNGEN AGB

(4) GEPE-Technik ersetzt im Falle der Haftung den nachgewiesenen Schaden des Kunden in dem Umfang, wie er im Hinblick auf Schadenseintritt und Schadenshöhe für GEPE-Technik bei Vertragsschluss als Folge der Pflichtverletzung voraussehbar und für den Kunden nicht abwendbar war. Auf besondere Risiken, atypische Schadensmöglichkeiten und ungewöhnliche Schadenshöhen hat der Kunde GEPE-Technik vor Vertragsabschluss schriftlich hinzuweisen.

(5) Die Höhe des Schadensersatzes wegen Verzuges für jede volle Verspätungswoche ist auf 0,5 %, maximal auf 5 % begrenzt.

(6) Führt der Kunde Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten selbst durch oder lässt diese durch einen von ihm beauftragten Dritten durchführen, sind die von GEPE-Technik zur Verfügung gestellten Betriebsanleitungen, Montageanleitungen und sonstige sicherheitsrelevante Hinweise und Vorgaben zu beachten. GEPE-Technik haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass eine unsachgemäße Montage oder Reparatur durch den Kunden selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte erfolgt.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen zur Haftung von GEPE-Technik gelten auch für Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Aufwendungen sowie für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von GEPE-Technik.

## 13. EIGENTUMSVORBEHALT

(1) Bis zum vollständigen Ausgleich aller, aus welchem Rechtsgrund auch immer entstandenen, einschließlich der erst künftig fällig werdenden Haupt- und Nebenforderungen von GEPE-Technik gegen den Kunden bleibt die gelieferte Ware Eigentum von GEPE-Technik. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt für den jeweiligen Saldo.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware gegen Diebstahl, Beschädigung und Zerstörung zu versichern und alle Maßnahmen zu treffen, die zu einer umfassenden Sicherstellung des Eigentumsvorbehaltes geboten sind. Die gegen die Versicherungen erwachsenden Ansprüche tritt der Kunde hiermit sicherungshalber, in voller Höhe und unwiderruflich an GEPE-Technik ab; GEPE-Technik nimmt die Abtretung an.

(3) Der Kunde hat auf Anforderung von GEPE-Technik die Ware auf eigene Kosten getrennt zu lagern oder geeignet abzugrenzen, deutlich sichtbar als Eigentum von GEPE-Technik zu kennzeichnen. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes hat der Kunde den

Mitarbeitern von GEPE-Technik zu den üblichen Geschäftszeiten jederzeit Zugang zu der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu gewähren.

(4) Erwirbt ein Dritter während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes Rechte an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware, sind alle zu diesem Zeitpunkt bestehenden Ansprüche des Kunden gegen den Dritten mit allen Rechten hiermit unwiderruflich sicherungshalber an GEPE-Technik abgetreten; GEPE-Technik nimmt die Abtretung an. Der Kunde wird GEPE-Technik während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes umgehend schriftlich in Kenntnis setzen, wenn ein Dritter Ansprüche auf oder Rechte an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware bzw. den nach den Regelungen zum Eigentumsvorbehalt an GEPE-Technik abgetretenen Forderungen geltend machen sollte. Der Kunde wird GEPE-Technik unentgeltlich bei der Verfolgung der Interessen von GEPE-Technik unterstützen.

(5) Der Kunde ist zu einer Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware nur im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung berechtigt. Zu anderen Verfügungen, wie insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist er nicht berechtigt. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung nur befugt, wenn er sich nicht in Zahlungsverzug befindet.

(6) Der Kunde tritt die ihm aus der Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zustehenden Ansprüche gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten hiermit sicherungshalber, in voller Höhe und unwiderruflich an GEPE-Technik ab. Nimmt der Kunde die Forderungen aus einer Veräußerung in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, tritt er die sich nach der Saldierung ergebenden Kontokorrentforderungen hiermit sicherungshalber, in voller Höhe und unwiderruflich an GEPE-Technik ab. GEPE-Technik nimmt die Abtretungen an. Der Kunde

bleibt jedoch ermächtigt, die an GEPE-Technik abgetretene Forderungen treuhänderisch für GEPE-Technik einzuziehen. Die gilt nur solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet.

(7) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Forderungen an Dritte abzutreten, es sei denn es handelt sich um eine Abtretung im Rahmen eines echten Factoringvertrages. Die Abtretung ist zur Wirksamkeit in diesem Falle GEPE-Technik unverzüglich schriftlich anzuzeigen. In dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung des Kunden gegen den Factorer wird die Forderung von GEPE-Technik gegen den Kunden ebenfalls zur Zahlung fällig. Der Kunde hat eingehende Zahlungen gesondert zu führen und unverzüglich an GEPE-Technik weiterzuleiten, bis die gesicherten Forderungen von GEPE-Technik vollständig ausgeglichen sind. Erfolgt die Zahlung durch Überweisung an das Kreditinstitut des Kunden, tritt der Kunde hiermit unwiderruflich die ihm hierdurch gegen sein Kreditinstitut zustehenden Forderungen an GEPE-Technik ab. Erhält der Kunde Wechsel zur Begleichung der Forderungen gegen Dritte, tritt er hiermit unwiderruflich die ihm im Falle der Diskontierung des Wechsels gegen das Kreditinstitut zustehenden Forderungen an GEPE-Technik ab.

(8) Eine Verbindung der Ware mit Grund und Boden erfolgt nur vorübergehend. Die Be- und Verarbeitung der Ware erfolgt für GEPE-Technik als Hersteller im Sinne des § 950 BGB und GEPE-Technik erwirbt unmittelbar das Eigentum, ohne dass für GEPE-Technik hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Ist der Wert des neuen Gegenstands höher als der Wert der Ware, erwirbt GEPE-Technik das Miteigentum an dem neuen Gegenstand im Verhältnis des Werts der Ware zum Wert des neuen Gegenstands.

(9) Wird die gelieferte Ware mit anderen Gegenständen in der Weise vermischt, vermengt oder verbunden, dass das Eigentum von GEPE-Technik kraft Gesetzes erlischt, so überträgt der Kunde schon jetzt sein Eigentum oder im oben genannten Verhältnis sein

Miteigentum an dem neuen Gegenstand auf GEPE-Technik.

(10) GEPE-Technik ist nicht verpflichtet, auf Zahlungen hin unaufgefordert den Umfang des Eigentumsvorbehaltes zu quantifizieren.

(11) Auf Verlangen des Kunden wird GEPE-Technik die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware freigeben, soweit der Rechnungswert der Ware die Summe der offenen Forderungen um mehr als 20 % übersteigt und an der Ware keine Absonderungsrechte zugunsten von GEPE-Technik bestehen. Das gleiche gilt, wenn Ansprüche gegen Dritte an die Stelle der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware getreten sind und diese von GEPE-Technik im eigenen Namen geltend gemacht werden. Im Übrigen wird GEPE-Technik Sicherheiten freigeben, soweit der Marktpreis der Sicherheiten die Summe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % zuzüglich der bei der Verwertung anfallenden Umsatzsteuer übersteigt und der Kunde die Freigabe verlangt.

(12) Wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird oder der Kunde ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes seinen gegenüber GEPE-Technik fälligen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann GEPE-Technik die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ohne Vertragsrücktritt herausverlangen. Dies gilt nicht, wenn sich der Insolvenzverwalter für die Erfüllung des Vertrages entscheidet und der Kaufpreis bezahlt ist.

(13) GEPE-Technik ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware freihändig zu veräußern und sich aus dem Erlös zu befriedigen, wenn GEPE-Technik oder der Kunde vom Vertrag zurückgetreten ist. Der Kunde hat die Aufwendungen für den Vertragsabschluss, der bisherigen Vertragsabwicklung und der Vertragsauflösung sowie die Kosten der Rückholung der Ware zu ersetzen und für jeden angefangenen Monat seit

Gefahrübergang ein Nutzungsentgelt in Höhe von 1 % des Warenwertes bei Nutzung im Einschicht-Betrieb und in Höhe von 2 % des Warenwertes bei Nutzung im Mehr-Schicht-Betrieb zu zahlen.

## 14. VERJÄHRUNG / AUSSCHLUSSFRIST

(1) Jegliche Ansprüche des Kunden wegen Lieferung mangelhafter Ware und/oder mangelhafter Montageleistung bzw. Reparaturarbeit von GEPE-Technik verjähren zwei Jahre nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Unberührt bleiben Ansprüche auf Schadensersatz wegen Vorsatzes.

(2) Maßnahmen der Nacherfüllung führen nicht zu einer Verlängerung der in 14 (1) geregelten Frist und beinhalten insbesondere nicht eine Anerkennung, die einen neuen Verjährungsbeginn auslöst. Ein Neubeginn der Verjährung von Ansprüchen des Kunden bedarf in jedem Fall einer ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung von GEPE-Technik.

(3) Außervertragliche Ansprüche des Kunden gegen GEPE-Technik, die mit vertraglichen Ansprüchen konkurrieren, verjähren wie vertragliche Ansprüche zwei Jahre nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(4) Verjährungshemmung endet ungeachtet weitergehender gesetzlicher Regelungen auch, wenn die hemmenden Verhandlungen nicht durchgängig geführt werden. Von einer durchgehenden Verhandlung kann im Regelfall nicht ausgegangen werden, wenn die Verhandlung über vier Wochen nicht in der Sache fortgeführt werden.

## 15. SCHUTZRECHTE

(1) An von GEPE-Technik in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sowie an Software behält sich GEPE-Technik alle Eigentums-, Urheber-, sonstigen gewerblichen Schutzrechte sowie Rechte aus Know-how vor. Sie sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen ausschließlich zur Durchführung

des jeweiligen Auftrages verwendet werden.  
Nach Abwicklung des Auftrages sind sie unaufgefordert, unter Verzicht auf jedes Recht der Zurückbehaltung, vollständig und ohne Rückbehalt von Kopien an GEPE-Technik zurückzugeben.

(2) Der Kunde hat das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur Nutzung der mit der Ware gelieferten Software. Die Nutzung der Software ohne Zusammenhang mit der gelieferten Ware sowie die Weitergabe der Software an Dritte sind nicht gestattet.

## 16. SONSTIGE REGELUNGEN

(1) Leistungs-, Zahlungs- und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen von GEPE-Technik mit dem Kunden ist Wiehl. Leistungsort für Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten ist der Ort der jeweiligen Vornahme. Diese Regelungen gelten auch, wenn GEPE-Technik für den Kunden sonstige Leistungen an einem anderen Ort ausführt oder erbrachte Leistungen rückabzuwickeln sind. Absprachen zur Kostentragung beinhalten keine Änderung der vorstehenden Erfüllungsortregel.

(2) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen GEPE-Technik und dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht sowie die in Deutschland maßgeblichen Gebräuche.

(3) Gerichtsstand ist Gummersbach.

GEPE-Technik GmbH  
Fraunhoferstr.1  
51647 Gummersbach-Windhagen  
Tel: 02261/20435-0  
Fax: 02261/20435-69  
Email: [info@gepe-technik.de](mailto:info@gepe-technik.de)  
[www.gepe-technik.de](http://www.gepe-technik.de)

Stand: 22-Nov-2020